

**Interpellation Fraktion GB/JA! (Esther Oester, GB): Kein Flugplatz im Breitenrainquartier!**

Das Kasernenareal im Nordquartier hat sich in den letzten Jahren für die Bevölkerung geöffnet. Das ist sehr begrüssenswert. Die Kasernenwiese wird von Familien und Sporttreibenden intensiv genutzt und die Bedürfnisse von Bevölkerung, Musikhochschule, Militär und Fussballclubs lassen sich gut aneinander vorbeibringen. Für Irritation im Quartier sorgt aber immer wieder, dass das Kasernenareal vom Militär als Helikopterlandeplatz genutzt wird.

In einer Interpellationsantwort vom 19. Oktober 2011 hat der Gemeinderat festgehalten, dass das VBS zwischen dem 1. Juli 2011 und 15. August 2011 mit zwölf Landungen einen überdurchschnittlich hohen Wert verzeichnet hat.

Wir bitten den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Flugbewegungen haben im gleichen Zeitraum 2011 sowie in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt auf dem Kasernenareal im Breitenrainquartier stattgefunden?
2. Was ist Sinn und Zweck der Helikopterflüge zur Kaserne Bern? (Taxiflüge, Transportflüge oder anderes?)
3. Welche gesetzlichen Vorschriften (Bewilligung, Minimalabstände usw.) gelten betreffend Helikopterlandungen mitten in einem Wohnquartier? Wird dabei zwischen Zivil- und Militärluftfahrt unterschieden? Wird dabei zwischen Normal- und Notfällen unterschieden?
4. Können die bestehenden Lärmvorschriften eingehalten werden?
5. Wird sich der Gemeinderat bei der Kasernenverwaltung und wenn nötig auf Bundesebene dafür einsetzen, dass auf die Helikopteranflüge verzichtet wird?

Bern, 16. August 2012

*Interpellation Fraktion GB/JA! (Esther Oester, GB):* Cristina Anliker-Mansour, Monika Hächler, Rahel Ruch, Lea Bill, Stéphanie Penher, Judith Gasser, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Regula Fischer

**Antwort des Gemeinderats**

Die Fragen 1 und 2 sowie teils 3 und 4 wurden durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beantwortet.

**Zu Frage 1:**

Im gleichen Zeitraum haben im Jahr 2011 fünf Landungen stattgefunden. Im Jahr 2011 haben insgesamt 76 Landungen, im Jahr 2012 (Stichtag 16. September 2012) 78 Landungen stattgefunden.

**Zu Frage 2:**

Landeberechtigt ist nur ein definierter Personenkreis, konkret „zivile und militärische VIP“. Darunter fallen Bundesräte, Präsidentinnen oder Präsidenten des Nationalrats und des Ständerats wie auch Korpskommandantinnen und Korpskommandanten, Divisionärinnen und Divi-

sionäre. Für diese Personen bedeuten Landungen bei der Kaserne Bern einen Zeitgewinn bei übervollen Agenden.

*Zu Frage 3:*

Nachfolgend einige Punkte zur Landezone (LZ) Bern:

- Bern ist ein „restricted“ Landeplatz.
- Die grundsätzlichen Bestimmungen bezüglich LZ sind im „Operational Manual“ (OM-A/Pt 2) geregelt.
- Im Fall Bern muss immer zuerst eine Bewilligung eingeholt werden (Pt 3). Bewilligungsinstanz ist die Einsatzzentrale Lufttransport/Air Operation Center.
- Man kann den Landeplatz nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen anfliegen (Pt 4). Es dürfen nur ausgewählte VIP dorthin geflogen werden (vgl. auch Antwort 2).
- Die hier aufgezeigten Regelungen betreffen das Militär.
- Die Helikopter sind ausnahmslos zweimotorig. Im Falle eines Triebwerksausfalls besteht keine Gefahr für Pilotin oder Pilot, Passagiere sowie Anwohnerinnen und Anwohner.
- Regelungen im Zusammenhang mit Anflügen betreffen den Normalbetrieb. Im Notfall landet man möglichst so, dass kein Schaden an Leib und Leben, und, sofern sich das einrichten lässt, kein Schaden an bestehender Infrastruktur entsteht. Notlandungen in einem Wohngebiet werden nur im äussersten Notfall vorgenommen, ansonsten wird immer ins Gelände, oder im vorliegenden Fall auf den Flugplatz Bern ausgewichen.

Für Aussenlandungen von zivilen Luftfahrzeugen ist in der Regel eine im Einzelfall oder auf eine bestimmte Zeit erteilte Bewilligung vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erforderlich (Art. 50 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt [VIL; SR 748.131.1]). Keine Bewilligung benötigen beispielsweise Aussenlandungen für Hilfeleistungen, namentlich für Rettungen und Bergungen oder auch Landestellen bei Spitälern (Art. 56 VIL). Mit der Bewilligung sind unter Wahrung der Flugsicherheit die nötigen Weisungen zum Schutz der Wohngebiete zu erteilen. Flugwege und Flughöhen sind so festzulegen, dass eine übermässige Störung von Wohngebieten, Spitälern, Schulen und ähnlichen Anstalten vermieden wird (Art. 52 VIL). Aussenlandungen im dicht besiedelten Wohngebiet (Bereich von mindestens zehn nahe beieinander stehenden Wohnhäusern samt dem umliegenden Gelände im Abstand von 100 m) sind nur zulässig, wenn die zuständige Ortspolizeibehörde aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der Lärmbekämpfung dagegen keine Einwände erhebt. Die zuständige Ortspolizeibehörde gibt nur in seltenen Ausnahmefällen ihre Zustimmung.

*Zu Frage 4:*

Nach heutigem Kenntnisstand können die bestehenden Lärmvorschriften eingehalten werden. Der Vollzug des Lärms von militärischen Flugzeugen und Helikoptern liegt beim Bund, in diesem Fall beim VBS.

*Zu Frage 5:*

Die Zuständigkeit liegt beim Bund, demzufolge hat der Gemeinderat keinen Handlungsspielraum. Der Gemeinderat begrüsst, dass die Sicherheitsvorkehrungen sehr streng sind. Der Gemeinderat will sich dafür einsetzen, dass möglichst wenig Flugbewegungen in Wohnquartieren stattfinden werden.

Bern, 12. Dezember 2012

Der Gemeinderat